

Straßenverkehrsamt

Kfz-Zulassungsstellen

Alfred-Nobel-Str. 1
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 07751 86-2333
Fax 07751 86-2398

Am Buchrain 5
79713 Bad Säckingen
Tel. 07751 86-2357
Fax 07751 86-2396



**LANDRATSAMT
WALDSHUT**

E-Mail: strassenverkehrsamt@landkreis-waldshut.de
Internet: <http://www.landkreis-waldshut.de>

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sind Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Die Fahrten müssen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, hierzu zählen insbesondere

- Zur Zulassung des Fahrzeugs und Abstempelung der Kennzeichenschilder
- Zur Rückfahrt nach Entfernung der Stempel (Außerbetriebsetzung)
- Zur Durchführung der Haupt- und Abgasuntersuchung oder der Sicherheitsprüfung

Wichtig:

Die Zulassungsbehörde muss vorab ein Kennzeichen zugeteilt/reserviert haben. Das ungestempelte Kennzeichen **muss** am Fahrzeug **angebracht** sein. Die Fahrzeugpapiere sind mitzuführen.

Notwendige Fahrten zur Werkstatt, HU und Zulassungsstelle müssen am gleichen Tag und auf direktem Weg erfolgen, müssen Bestandteil der „Zulassungsfahrt“ sein. Private Umwege (zum Einkaufen o.ä.) sind nicht zulässig.

Die Fahrten dürfen innerhalb des Zulassungsbezirks (Landkreis Waldshut) und eines angrenzenden Bezirks (LÖ; VS; FR (Landkreis)) durchgeführt werden.

Die Fahrten müssen von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sein. Bei Fahrten zur Zulassung eines Fahrzeugs muss hierzu von der Versicherungsgesellschaft eine elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB-Nummer) zugeteilt sein oder eine vollständig ausgefüllte Versicherungsbestätigungskarte (Doppelkarte) mit eingedruckter eVB-Nummer mitgeführt werden. Der Zusatz: ‚gilt auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen‘ darf nicht gestrichen sein.